

Stadt Hersbruck

1. Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
1. PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	1
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL UND ALTERNATIVENPRÜFUNG	3
5. PLANUNGSZIELE	4
6. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	5
7. VERKEHRSFLÄCHEN	5
8. IMMISSIONSSCHUTZ	5
9. WASSERWIRTSCHAFT	5
10. BRANDSCHUTZ	6
11. DENKMALSCHUTZ	7
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	7
13. NATUR UND LANDSCHAFT	8

B	UMWELTBERICHT	9
1.	EINLEITUNG	9
1.1	Anlass und Aufgabe	9
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	9
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	9
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	9
2.1	Untersuchungsraum	9
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	9
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	11
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	11
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
4.1	Mensch	12
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	13
4.3	Boden	14
4.4	Wasser	15
4.5	Klima/Luft	16
4.6	Landschaft	17
4.7	Kultur- und Sachgüter	18
4.8	Fläche	18
4.9	Wechselwirkungen	18
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	19
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	19
6.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	19
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
9.	MONITORING	21
10.	ZUSAMMENFASSUNG	21

A Allgemeine Begründung

1. Planungserfordernis

Im Ortsteil Altensittenbach der Stadt Hersbruck befindet sich entlang der Kühnhofener Straße ein produzierender Betrieb, dessen Anlagen sich derzeit auf 2 Standorte verteilen. Der Betrieb benötigt dringend Erweiterungsmöglichkeiten.

Eine Erweiterung ist nur im Bereich des nördlich gelegenen Betriebsstandorts an der Ortsausfahrt von Hersbruck Richtung Norden möglich. Erweiterungen nach Osten scheitern an der steilen Topographie, im Westen befindet sich die Talau des Sittenbaches.

Die GERU-PLAST Verpackungs GmbH, Kühnhofener Straße 42, 91217 Hersbruck, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Gerd Ruderisch, hat als Vorhabensträger die Einleitung bzw. Umstellung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplanes für die Erweiterung der Produktionsanlagen, eines Bürogebäudes und weiterer baulicher Anlagen nördlich ihres bestehenden Betriebes beantragt.

Um die Erweiterung des Betriebs zu ermöglichen und den Standort Hersbruck zu sichern ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch der wirksame Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu ändern.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Altensittenbach der Stadt Hersbruck am nordwestlichen Ortsrand. Es umfasst die Flurnummern 1626, 1635/2, 1637, 1638, 1641, 1648, Tfl. v. 1643/8, alle Gemarkung Altensittenbach und hat eine Fläche von ca. 2,6 ha.

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilflächen: Die östliche Teilfläche umfasst die Baufläche zur Erweiterung des Betriebes, die westliche Teilfläche umfasst eine Fläche zum Wasserrückhalt.

Die Bauflächen sind im südlichen Teil bereits befestigt (Betriebshof), im nördlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Ein Teilbereich war bisher bereits Teil einer Einbeziehungssatzung aus dem Jahr 2008. Der westliche Geltungsbereich ist derzeit als Acker genutzt.

Südlich grenzt der bestehende Betrieb an, im Westen die Staatsstraße 2404, im Norden und Osten landwirtschaftliche Nutzflächen.

Naturräumliche Gegebenheiten

Der östliche Geltungsbereich ist ein mäßig geneigter Hang, an den im Westen die Aue des Sittenbaches anschließt. Der Untergrund besteht aus den tonigen Schichten des Lias und ist vermutlich gering versickerungsfähig.

Er wird von einem nur gelegentlich wasserführenden Zulauf des Sittenbaches durchflossen (Rauschelbach), der im weiteren Verlauf südlich des Geltungsbereichs verrohrt ist. Der Bachlauf ist von einzelnen Gehölzen und schmalen Hochstaudensäumen begleitet. Die restlichen, nicht bereits bebauten bzw. befestigten Teilbereiche des Geltungsbereiches sind als Pferdekoppeln bzw. Pferdezirkel genutzt. Im Südosten wurde eine Streuobstwiese als Ausgleichsfläche angelegt, die Bäume sind jedoch nur wenige Jahre alt.

Die westliche Teilfläche ist als Ackerfläche genutzt. Sie liegt teils im Überschwemmungsgebiet des Sittenbaches, der westlich angrenzt. Die ackerbauliche Nutzung reicht bis unmittelbar an den Bach heran.



Luftbild des Geltungsbereichs

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a Abs. 2) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

§ 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan

Die Stadt Hersbruck ist als Mittelzentrum im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ausgewiesen. Im großen Verdichtungsraum ist gemäß Regionalplan die Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch Erhaltung und strukturelle Verbesserung des produzierenden Gewerbes anzustreben. Zentrale Orte sollen Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung sein. Die Stadt Hersbruck hat als Impulsgeber und Siedlungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt im östlichen Landkreis Nürnberger Land zudem wichtige Funktionen zur Stärkung des Ländlichen Raums.

Die vorliegende Planung kann deshalb die Ziele des Regionalplanes und der Raumordnung wirksam unterstützen.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan teils als Gewerbefläche, teils als Grünfläche, teils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wird deshalb gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert (1. Änderung).

4. Begründung der Standortwahl und Alternativenprüfung

Der Stadt Hersbruck hat sich für den vorliegenden Standort entschieden, da er die einzige sinnvolle Weiterentwicklung des bestehenden, südlich angrenzenden Gewerbebetriebes darstellt. Alternative Flächen zur Erweiterung des bestehenden Betriebes sind nicht vorhanden.

Es wurden sowohl Alternativen im Stadtgebiet gesucht wie auch die Möglichkeit einer Teilverlagerung auf ein weiter südlich liegendes anderes Betriebsgelände. Im übrigen Stadtgebiet konnten keine entsprechend großen, verfügbaren Flächen gefunden werden. Im Bereich des geprüften südlich liegenden Geländes wäre eine Betriebsverlagerung Voraussetzung, die kurz- bis mittelfristig nicht möglich ist. Zudem wäre die Fläche nicht ausreichend. Deshalb kann die Erweiterung nur am bestehenden Standort erfolgen.

Die Flächen südlich des Betriebes sind bereits bebaut. Westlich des Betriebsgeländes befindet sich die Aue des Sittenbaches mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Östlich des Betriebsgeländes befindet sich eine steile Hanglage, an die oberhalb Wohnbebauung anschließt. Insofern verbleibt nur eine Erweiterung in nördlicher Richtung.



Standortprüfung

5. Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die Erweiterung des südlich angrenzenden Betriebes zu ermöglichen. Dabei soll die Erweiterung möglichst schonend in die vorhandene Topographie eingefügt werden und insbesondere eine wirksame Eingrünung nach Osten und nach Norden sichergestellt werden.

Weiterhin sind im Rahmen der Planung der Umgang mit dem im Geltungsbereich verlaufenden Gewässer und seinem faktischen Überschwemmungsgebiet zu regeln. Da auch der Bereich unterhalb des Geltungsbereiches bereits mehrfach von Überschwemmungen betroffen war (v.a. Rückstau vom Sittenbach), soll im Rahmen der Planung eine nachhaltige und gleichzeitig umweltverträgliche Verbesserung des Wasserhaushalts und Hochwasserschutz-Schutzmaßnahme vorbereitet werden. Eine hierfür erforderliche Fläche ist in der FNP-Änderung bereits dargestellt.

6. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dargestellt.

Dies entspricht der angestrebten baulichen Nutzung.

Es ist vorgesehen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um sicherzustellen dass im Änderungsbereich ausschließlich die Erweiterung des Betriebes zulässig wird.

7. Verkehrsflächen

Die Erschließung erfolgt von der Staatsstraße St2404 aus, über die bestehende Zufahrt. Angestrebt ist eine weitere Zufahrt an der Nordgrenze des Geltungsbereiches. Die bestehende Zufahrt im südlichen Teil des Geltungsbereiches soll wie bisher den Lkw-Verkehr abwickeln..

Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Anschlussmöglichkeiten für Strom, Wasser und Abwasser sowie Kommunikation sind im Bereich der Staatsstraße bzw. im Bereich des südlich angrenzenden Betriebsgeländes vorhanden.

Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Hierfür ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Die Ableitung des Oberflächenwassers soll im Zusammenhang mit der Schaffung eines Hochwasserabflusses zum Sittenbach erfolgen (vgl. Kapitel 9). Die Grundlagen für die Oberflächenentwässerung sind bereits erarbeitet und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt (vgl. Kap. 9.).

8. Immissionsschutz

Östlich des Gewerbegebietes befinden sich Wohngebiete, westlich und südlich Wohngebäude im Mischgebiet. Aus diesem Grund ist das Gewerbegebiet mit Einschränkungen ausgewiesen. Eingeschränkt sind die zulässigen Emissionen.

9. Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich mit dem Rauschelbach ein Oberflächengewässer, das von Nordosten kommend zum Sittenbach fließt. Der Rauschelbach ist im betreffenden Abschnitt begradigt und führt nur gelegentlich Wasser.

Für den Rauschelbach wurde eine Berechnung eines hundertjährigen Hochwassers (+ Klima) durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass in diesem Fall der Bach das zufließende Wasser nicht aufnehmen kann und Teile des Geltungsbereichs überschwemmt werden. Auch südlich des Geltungsbereiches kommt es zu Ausuferungen, von denen bebaute Bereiche betroffen sind. Die Ausuferungen im Bereich der Gärtnerei resultieren vor allem aus Rückstau vom Sittenbach her.

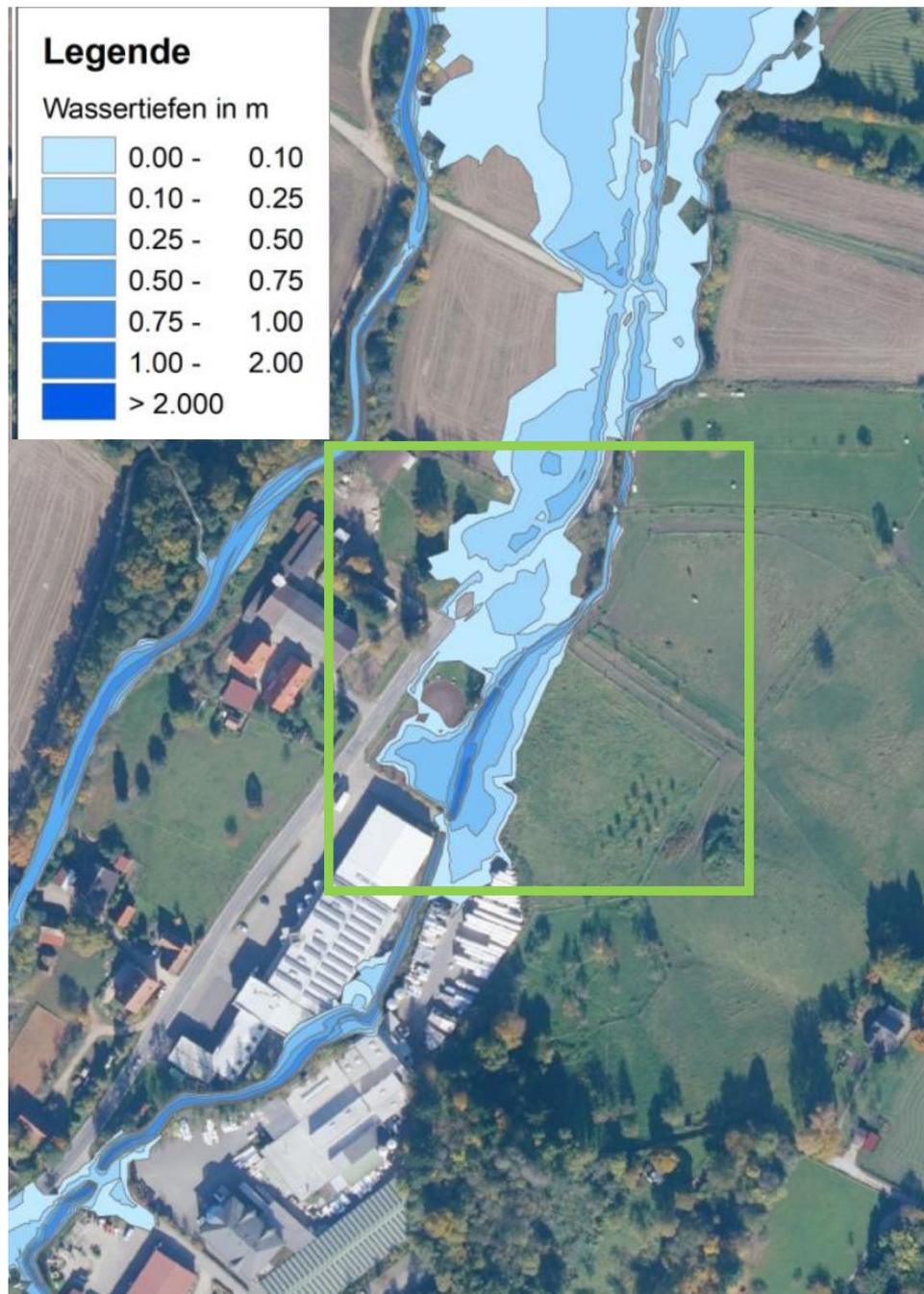


Abb.: HQ 100 mit Wassertiefen (Quelle: Ingenieurbüro Köhler Bad Steben)

Die Stadt Hersbruck stellt das faktische Überschwemmungsgebiet ausdrücklich in die vorliegend Abwägung mit ein. Sie wendet die Ausnahmegenehmigungen des § 78 WHG auch für dieses nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiet an. Die Ausnahmegenehmigung bzgl. der Standortwahl ist gegeben. Die auszuweisende Baufläche grenzt an eine bestehende Bebauung an und es bestehen keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung. Der vorhandene Betrieb kann sich nur in die vorliegende Richtung entwickeln. Alternative Möglichkeiten der Betriebserweiterung bestehen nicht. Die übrigen Ausnahmegenehmigungen werden durch Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich sowie zur naturnahen Ableitung und Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet eingehalten und nachgewiesen

(siehe Erläuterungsbericht zur 2-dimensionalen Abflussberechnung vom 02.10.2019, IB Köhler).

Darüber hinaus ist seitens der Stadt Hersbruck vorgesehen, eine Hochwasserschutzmaßnahme am Rauschelbach umzusetzen: Der Rauschelbach kann ein hunderjähriges Hochwasser nicht schadlos abführen, wodurch das gesamte (über den Bebauungsplan hinausgehende) bebaute Gebiet bis zur Einmündung des Rauschelbaches in den Sittenbach betroffen ist; daher soll die Wassermenge, die bei HQ 100 + Klimazuschlag durch den Bach nicht aufgenommen werden kann, nördlich der Bebauung über das bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.Nr. 1641 gedrosselt in den Sittenbach geleitet werden. Die Vorplanungen hierzu werden aktuell mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und sind im Bebauungsplan als „Bachlauf/ Graben“ auf Fl.Nr. 1641 ausgewiesen. Das neu zu schaffende Gewässer soll naturnah gestaltet werden.

Im Bereich der Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 1641, Gemarkung Altensittenbach, sind somit insgesamt folgende wasserbauliche Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung von Geländemulden (Geländeabtrag) zum Retentionsraum-Ausgleich des Bebauungsplangebietes
- Naturnahe Ableitung inkl. Rückhaltung von Niederschlagswasser aus dem Bebauungsplangebiet
- Hochwasserschutzmaßnahme : Gedrosselte Überleitung des Hochwassers aus dem Rauschelbach in den Sittenbach unter naturnaher Gestaltung eines neuen Fließgewässers.

10. Brandschutz

Besondere Brandschutzrisiken bestehen aufgrund der festgesetzten Art der Nutzung nicht. Falls Anlagen mit besonderen Brandschutzrisiken errichtet werden, sind im Rahmen der Baugenehmigung entsprechende Festlegungen zu treffen.

Die Feuerwehr Hersbruck ist mit ihrem Fuhrpark gut ausgerüstet. Die 10-Minuten-Hilfsfrist kann wegen der sehr kurzen Anfahrt der örtlichen Feuerwehr als gesichert angesehen werden.

Die weiteren Erfordernisse des Brandschutzes werden in der Baugenehmigung berücksichtigt.

11. Denkmalschutz

Im Bereich der Baufläche sind keine Bodendenkmäler bekannt und es sind im Umfeld keine Baudenkmäler vorhanden, zu denen eine markante Blickbeziehung besteht bzw. die durch das geplante Vorhaben bedrängt oder verunstaltet werden könnten.

12. Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft sind an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches festgesetzt. Hier handelt es sich um einen Reitplatz der weiterhin erhalten werden soll.

13. Natur und Landschaft

Der durch die Planung zu erwartende Eingriff ist grundsätzlich ausgleichbar. Es sind keine besonders schützenswerte Biotope oder Schutzgebiete betroffen. Es handelt sich überwiegend um mäßig intensiv genutzte Weidekoppeln.

Der Rauschelbach ist naturfern ausgebaut und fällt regelmäßig trocken. Die Ausgleichsfläche im Geltungsbereich ist noch sehr jung. Vorbelastungen sind erheblich (Staatsstraße, vorhandene Bebauung).

Die Fläche ist in die Kategorie I (Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen).

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung liegt vor. Die Regelungen des Artenschutzes stehen der Planung nicht entgegen.

Zur Gestaltung des Vorhabens und zur Eingriffsminimierung sind auf den Bauflächen ergänzende grünordnerische Maßnahmen erforderlich (Eingrünungsmaßnahmen).

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung)

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Stadt Hersbruck plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet zur Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Altensittenbach (ca. 1,2 ha Baufläche). In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

An den Rändern der Baufläche sind Eingrünungsmaßnahmen dargestellt. Im Bereich der Rückhaltefläche westlich der Staatsstraße wird das Hochwasser des Rauschelbaches abgeleitet und zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient der Erweiterung eines bestehenden produzierenden Betriebs. Der Betrieb hat am Standort Hersbruck keinerlei anderweitige Erweiterungsmöglichkeiten. Eine Komplett- oder Teilverlagerung wurde ebenfalls geprüft. Hierfür stehen zum einen keine Flächen zur Verfügung, zum anderen wären mit dieser Variante erhebliche negative Auswirkungen, insbesondere auch auf die Umwelt, verbunden. Die detaillierte Alternativenprüfung ist in der Begründung Teil A dargestellt.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Auswirkungen auf Hochwasserabfluss etc.).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Geltungsbeereichs und des Umfelds vorgenommen (vgl. Bestandsplan im Anhang) und vorhandene Unterlagen ausgewertet (Biotopkartierung, Artenschutzkartierung).

Weiterhin wurden als Grundlage für die Umweltprüfung folgende Gutachten erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster
- Erläuterungsbericht zur 2-dimensionealen Abflussberechnung“, IB Köhler, Bad Steben
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Büro für ökologische Studien Bayreuth

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen wurden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Naturschutzgesetz wurde durch Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wurde durch Emissionskontingente für die gewerblichen Bauflächen berücksichtigt.

Das Wasserhaushaltsgesetz wird durch getrennte Abführung des Niederschlagswassers und Rückhaltung vor Ort sowie durch Schaffung eines Hochwasserüberlaufs mit naturnaher Ausgestaltung und Aufwertung der Aue des Sittenbaches berücksichtigt.

Daneben wird das Baugesetzbuch durch flächensparende Planung (Erweiterung am Bestand) berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Die Fläche des Geltungsbereiches hat positive Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse (siedlungsnaher Freifläche), allerdings ist sie landwirtschaftlich genutzt und nicht allgemein zugänglich. Im Wirkraum des Vorhabens liegen ein allgemeines Wohngebiet (östlich des Geltungsbereichs) sowie ein Mischgebiet südlich und westlich.

Der Geltungsbereich hat damit insgesamt mittlere Bedeutung für gesunde Wohnverhältnisse. Gegenüber Immissionen besteht im angrenzenden Wohngebiet eine hohe Empfindlichkeit, im Mischgebiet eine mittlere.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat als siedlungsnaher Freifläche allgemeine Funktionen für die Naherholung. Besondere öffentliche Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich hat damit insgesamt geringe Bedeutung für die Naherholung.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes sind insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die Wohnfunktion zu erwarten.

Zum einen grenzen Wohnbauflächen nicht direkt an und werden gegenüber dem Vorhaben durch Bepflanzungen abgeschirmt. Zum anderen erfolgt die Darstellung als Gewerbegebiet mit Einschränkungen. Eingeschränkt werden müssen die zulässigen Emissionen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einschränkungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Naherholung

Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes sind insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die Naherholung zu erwarten. Durch die Eingrünungen werden die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild und damit den Erholungsraum minimiert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität**Beschreibung und Bewertung**

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Bei dem östlichen Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um mäßig intensiv genutztes, überwiegend mit Pferden beweidetes Grünland sowie zwei Reitplätze. Der südliche Teil ist bereits befestigt, im Osten befindet sich eine festgesetzte Ausgleichsfläche mit jungen Obstbäumen. Der westliche Teil des Geltungsbereiches ist eine Ackerfläche, die unmittelbar an den Sittenbach angrenzt.

Von besonderer Bedeutung ist der durch den Geltungsbereich verlaufende Rauschelbach, der allerdings naturfern ausgebaut und begradigt ist sowie selbst im Frühjahr 2018, nach einem niederschlagsreichen Winter, trocken war. Der Rauschelbach verläuft nach Süden hin zwischen bebauten Gebieten und ist teils verrohrt, so dass auch der Biotopverbund und der Fließgewässerverbund für das Gewässer keine besondere Rolle spielt. Von Bedeutung sind im Geltungsbereich schmale begleitende Hochstaudenfluren sowie jüngere Gewässerbegleitgehölze.

Seltene oder besonders gefährdete Pflanzen- und Tierarten sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Vorkommen der Feldlerche und anderer häufiger bodenbrütender Vogelarten sind unwahrscheinlich, möglich wären Vorkommen von häufigen und relativ störungsunempfindlichen (Staatsstraße) Brutvogelarten der GEBÜSche. Mit Vorkommen von Gewässerorganismen ist aufgrund des Zustands des Rauschelbaches nicht zu rechnen. Die begleitenden Hochstaudenfluren haben vor allem Bedeutung für die Insektenwelt. Die genaue Einschätzung der betroffenen Pflanzen- und Tierwelt ist der anliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Büro für ökologische Studien, Bayreuth) zu entnehmen.

Insgesamt hat der Geltungsbereich geringe bis mittlere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das geplante Baugebiet gehen vor allem beweidete Grünlandkoppeln verloren.

Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind durch die geplante Bebauung erhebliche Auswirkungen auf lokale Populationen streng geschützter Arten nicht zu erwarten. Die potenziell vorkommenden Arten haben in der unmittelbaren Umgebung ausreichende Ausweichlebensräume, so dass keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten sind. Die Details sind der anliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro für ökologische Studien, Bayreuth) zu entnehmen.

Die geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt wird auch damit begründet, dass auch innerhalb des Geltungsbereiches durch die Pflanzgebote sowie die Neuschaffung des Rauschelbaches Ersatzlebensräume geschaffen werden, insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten.

Die Rückhalteflächen liegen unmittelbar in Benachbarung zur Eingriffsfläche, größtenteils in der Aue des Sittenbaches auf einer derzeitigen Ackerfläche. Hier besteht hervorragendes Standortpotenzial zur Entwicklung naturnaher Auenlebensräume aus zeitweise wasserführenden Gewässern, artenreichen Hochstaudenfluren sowie Auwald und ergänzenden Feuchtwiesen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Im östlichen Geltungsbereich liegen intensiv als Pferdekoppel oder als Grünland genutzte Tonböden des Lias. Diese Böden sind von mittlerer Naturnähe, haben eine geringe Seltenheit und ein geringes Biotopentwicklungspotential. Von besonderer Bedeutung sind lediglich die Böden im Bereich des Rauschelbaches, die aber ebenfalls durch Begradigung und Umgestaltung beeinträchtigt sind. In der Teilfläche westlich der Staatsstraße befinden sich Auenböden in der Talaue des Rauschelbaches, die derzeit intensiv ackerbaulich genutzt sind. Diese Böden haben ein sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der hohen Grundflächenzahl ist mit einem Verlust mäßig naturnaher Böden von ca. 1,0 ha zu rechnen. Im Bereich der Rückhalteflächen mit einem Umfang von ca. 0,6 ha werden sich die Bodenfunktionen voraussichtlich verbessern, da insbesondere Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung unterbleiben. Dies ist besonders bedeutend, da hier bisher ackerbaulich genutzte Auenböden mit besonders hohem Standortpotenzial aufgewertet werden können.

Der Wirkraum betrifft ausschließlich den Geltungsbereich. Bodenverunreinigungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind die Grundwasserverhältnisse sowie Oberflächengewässer relevant.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Oberflächenwasser

Bedeutung/ Empfindlichkeit	Naturnähe
	Gewässergüte
	Bedeutung von Flächen im Wasserhaushalt (Rückhaltefunktion)

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt mit dem Rauschelbach ein Oberflächengewässer. Der Rauschelbach ist begradigt und naturfern ausgebaut und selbst nach dem regenreichen Winter 2017/2018 im Frühjahr trocken gefallen. Er fließt südlich des Geltungsbereiches eingeengt durch bebaute Flächen und ist kurz vor der Mündung in den Sittenbach verrohrt. Aufgrund der regelmäßigen Austrocknung hat er für Gewässerorganismen kaum Funktionen. Von Bedeutung ist jedoch seine Funktion als Abflussraum für Hochwasser.

Als Grundlage für die Umweltprüfung wurde deshalb eine hydraulische Berechnung des Rauschelbaches durchgeführt, die aufzeigt, dass der Rauschelbach beim hundertjährigen Ereignis zuzüglich Klimazuschlag über die Ufer tritt. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein faktisches Überschwemmungsgebiet, auch weiter unterhalb liegende bebaute Bereiche werden überschwemmt. In der Teilfläche östlich der Staatsstraße grenzt der Sittenbach an. Die hier stattfindende intensive ackerbauliche

Nutzung reicht bis unmittelbar an den Bach heran und führt zu entsprechenden Beeinträchtigungen der Wasserqualität auch über das Grundwasser.

Der Grundwasserhaushalt wird von den wenig durchlässigen Schichten des Lias geprägt. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der geologischen Situation als mittel einzustufen.

Durch den tonigen Untergrund besteht im östlichen Teil ein relativ hoher Geschütztheitsgrad des Grundwassers. In der westlichen Teilfläche ist mit einem den Sittenbach begleitenden Grundwasserstrom zu rechnen, der nur gering durch Deckschichten geschützt ist. Wasserschutzzonen sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der Planung muss der Rauschelbach im betreffenden Abschnitt verlegt werden. Auch der neue, etwa 10 m weiter westlich verlaufende Rauschelbach wird aufgrund der Platzverhältnisse einen begradigten Verlauf haben, die Auswirkungen der Verlegung sind aufgrund des eher naturfernen betroffenen Abschnitts nur von mittlerer Erheblichkeit. Weiterhin gehen somit etwa 555 cbm Überschwemmungsgebiet verloren.

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden auf einer im Besitz des Vorhabensträgers befindlichen Ackerfläche in der Sittenbachaue Rückhalteflächen geschaffen. Damit wird zum einen die verlorengelungene Retentionsfunktion innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert, zum anderen auch Hochwasserschutz für die Unterlieger geschaffen. Die Wassermenge, die vom Rauschelbach im Falle eines hundertjährigen Hochwassers nicht schadlos abgeleitet werden kann, wird auf diese Ausgleichsfläche geleitet, dort zurückgehalten und in einem naturnahen neuen Gewässerlauf abgeleitet. Zusätzlich wird durch Vorlandabtrag eine Rückhalte mulde in der Aue des Sittenbaches neu angelegt.

Für die Verlegung des Rauschelbaches und die Ableitung des Hochwassers in den Sittenbach mit Schaffung von Rückhalteflächen ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die hydraulischen Grundlagen hierzu und eine detaillierte Planung liegt bereits vor und wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt fachlich abgestimmt (Bericht Ingenieurbüro Köhler, Bad Steben).

Hinsichtlich des Grundwassers kommt es durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung auf ca. 1,0 ha Vorhabensbereiches zu einem (Teil-)Verlust von Infiltrationsflächen und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Die Auswirkungen durch den erhöhten Oberflächenabfluss werden durch die Darstellung von Rückhaltemaßnahmen vermindert.

***Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit***

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht

sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Ort Hersbruck ist aufgrund seiner Größe und Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Der Talraum des Sittenbaches ist eine Leitlinie für den Kaltluftabfluss, allerdings nur mit eingeschränkter Wirkung für die Innenstadt von Hersbruck. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, aber keine überörtlichen Funktionen für den Luftaustausch oder als Frischluftleitbahn.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung der Freiflächen gehen kleinflächig örtlich bedeutsame klimatische Ausgleichsfunktionen verloren.

Die Frischluftversorgung von Hersbruck und Altensittenbach ist weiterhin gewährleistet.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich am Rand des Talraums des Sittenbaches am Ortsausgang von Hersbruck. Er ist stark durch vorhandene gewerbliche Bebauung und landwirtschaftliche Gebäude geprägt.

Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind einzelne Gehölzbestände am Rauschelbach (insbesondere ein Altbaum am nördlichen Rand der geplanten Baufläche) sowie das durch Grünland geprägte Hangrelief.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Das geplante Baugebiet führt zu einer Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch teils relativ hohe Gebäude. Durch gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan, insbesondere umfassende Pflanzgebote nach Osten und Norden werden diese Auswirkungen minimiert.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Auch landschaftsbildprägende Denkmäler sind im Umfeld oder mit besonderen Blickbeziehungen nicht vorhanden.

4.8 Fläche

Es handelt sich derzeit um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung ändert sich die Art der Nutzung der Fläche. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Stadtgebiet erhöht sich geringfügig.

Die Bauflächen im Stadtgebiet von Hersbruck umfassen derzeit ca. 440 ha. Durch die geplante Bebauung erweitert sich diese um 1,2 ha, d.h. um ca. 0,27%. Die gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet von Hersbruck umfassen derzeit ca. 65 ha. Durch die geplante Bebauung erweitert sich diese um ca. 1,84 %. Diese Mehrung ist für ein Mittelzentrum sehr gering.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.6 beschrieben.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich der Rauschelbach mit seinen Uferzonen. Hier bestehen enge Verpflichtungen zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Vegetation und Tierwelt. Diese Funktionen sind aufgrund der Begradigung und der nur gelegentlichen Wasserführung stark eingeschränkt. Durch die Verlegung und Neuschaffung innerhalb des Geltungsbereiches sowie durch die Neuschaffung eines naturnahen Hochwasserüberlaufs und weiterer Feuchtlebensräume in der Aue des Sittenbaches werden die verlorengehenden Funktionen kompensiert und ausgeglichen.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch den Bebauungsplan sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Stadt und des Landkreises gesichert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist im Rahmen der Bauausführung zu prüfen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist zulässig.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden ca. 1,2 ha landwirtschaftliche Fläche für Bebauung beansprucht. Möglichkeiten zur Umnutzung brach gefallener Gewerbeflächen oder von Konversionsflächen bestehen im Umfeld des Betriebes nicht.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan der Stadt Hersbruck stellt für den Geltungsbereich keine besonderen Ziele dar.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Die Nutzung von Solarenergie ist möglich. Die Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der konkreten Bauausführung zu beachten und durch entsprechende Verordnungen vorgegeben.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da Bauarbeiten nur während der Tagzeiten stattfinden.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Emissionen werden durch Festsetzungen begrenzt.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Entsorgungseinrichtungen der Stadt und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt weist außer dem Überschwemmungsgebiet für den Bereich keine spezifischen Georisiken nach. Das Überschwemmungsgebiet wurde berücksichtigt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen geht kein Retentionsraum verloren.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Folgen des Klimawandels wurden bei der Berechnung des Überschwemmungsgebietes des Rauschelbaches berücksichtigt. Sie werden auch bei der Planung der hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Hochwasserschutzmaßnahmen in der Planung beachtet. Durch den Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums sowie die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels verbessert.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Ausgestaltung der technischen Anlagen ist die TA-Lärm und die TA-Luft zu beachten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsminderung und -vermeidung, zur Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen finden sich in Kap. 11 des Teils A der Begründung.

Es sind etwa 0,8 ha Ausgleichsflächen erforderlich. Die Ausgleichsflächen können direkt westlich des Geltungsbereiches in der Aue des Sittenbaches nachgewiesen werden. Sie sind von Ort und Umfang her sehr gut geeignet die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit der Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Die Erweiterung des Betriebes wäre am vorhandenen Standort nicht möglich. Eine komplette Betriebsverlagerung mit umfangreichen Beanspruchungen anderer Flächen wäre die Folge. Der Flächenverbrauch insgesamt wäre deutlich höher. Die Umnutzung der entstehenden Gewerbebrachen wäre schwierig.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Als Monitoringmaßnahme wird die Prüfung der Rückhaltemaßnahmen durch stichprobenartige Begehung vorgeschlagen.

Das Monitoring hat ein Jahr nach Bebauung zu erfolgen, weitere Kontrollprüfungen sind im Turnus von 5 Jahren bzw. bei Eintreten von Hochwasserereignissen vorzusehen.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freiflächen; erhebliche Immissionen in das angrenzende Wohngebiet werden durch Be-	geringe Erheblichkeit

	schränkung der zulässigen Schallimmissionen vermieden	
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von 1,2 ha Grünland sowie Verlegung des Rauschelbaches, es sind hochwertige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen	geringe Erheblichkeit
Boden	Versiegelung auf ca. 1,2 ha, kleinflächig begradigtes Fließgewässer mit entsprechenden Böden betroffen, im Bereich der Ausgleichsfläche werden sensible Böden in Auenlage erheblich aufgewertet	geringe Erheblichkeit
Wasser	Verringerte Grundwasserneubildung durch Versiegelung Verlagerung des Rauschelgrabens, Verlust von Retentionsraum, aber gleichzeitig Neuschaffung von Retentionsraum westlich des Geltungsbereiches	geringe Erheblichkeit
Klima	Kaltluftentstehungsfläche ohne Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Baukörper, umfassende Pflanzgebote vorgesehen	mittlere Erheblichkeit
Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge	Begradigter Rauschelgraben mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen, aber Verlagerung und Neuschaffung entsprechender Lebensräume	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-

Nach Umsetzung der Bau- und Verkehrsflächen verbleiben überwiegend Auswirkungen geringer Erheblichkeit bzw. Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft. Diese ist von befristeter Dauer, bis die vorgesehenen Pflanzungen eine wirksame Eingrünung erzielen.



Guido Bauernschmitt
Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL

ANHANG

1. Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Kottermair, Altomünster vo, 14.08.2019
2. Erläuterungsbericht zur 2-dimensionalen Abflussberechnung“, IB Köhler, Bad Steben vom 02.10.2019
3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Büro für ökologische Studien, Bayreuth vom 25.03.2019